

Weitere Neuerungen in der kommenden Abfallverbringungsverordnung

05.03.2026

Wiebke Schnee / Rüdiger Preuß
Abteilung Abfallwirtschaft



SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231 | 14480 Potsdam
Tel. (0331) 27 93-32/-33 | Fax (0331) 27 93-20
wiebke.schnee@sbb-mbh.de
ruediger.preuss@sbb-mbh.de

Wesentliche Zielsetzung der neuen VVA

- EU will ihre Entsorgungsprobleme nicht in die weite Welt exportieren
- mehr Recycling innerhalb der EU → Abhängigkeit von Rohstoffimporten entgegenwirken
- Förderung der Klimaneutralität, Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft ohne Umweltverschmutzung

Grundsätzliche Änderungen

Bestehend und in Anpassung:

- Abfallverbringungsgesetz und Abfallverbringungsbußgeldverordnung
- Anlaufstellenleitlinien bisher, künftig delegierte Rechtsakte
- LAGA Vollzughilfe M25

Notifizierungen

- Abläufe ändern sich:
 - » Antragseingang bei allen beteiligten Behörden gleichzeitig
- Straffreiheitserklärung des Notifizierenden
- Exporte aus der EU: Nachweise zum **Anlagenaudit**
- Abfälle zur Beseitigung: **Art. 11, kein Ermessen der Behörden**

Anlagenaudit (außerhalb der EU)

Anlagenaudit:

- veranlasst durch Notifizierenden oder Person, die Verbringung veranlasst
- geregelt im Art. 46
- Meldung an KOM
- 2 Jahre gültig
- KOM richtet ein öffentliches Register ein
- gilt ab 21.05.2027

Art. 11: Verbringungen zur Beseitigung

- Artikel 11: Bedingungen zur Verbringung zur Beseitigung
- Behörden dürfen nur zustimmen, wenn Voraussetzungen nach Art.11 erfüllt sind
- Kein Ermessen

Abfälle zur Laboranalyse

- notifizierungspflichtige Abfälle zur Laboranalyse oder für experimentelle Versuche (innerhalb der EU) mit Anhang VII
- Menge von bisher 25 kg auf 250 kg angehoben
(bzw. auch größere Mengen möglich)

KOM: Informationen über Verbringungen

- KOM: Veröffentlichung von notifizierten Verbringungen und Anhang VII Verbringungen monatlich gem. Art. 21

Grüne Kunststoffabfälle und die Fremdstoffe: Einstufung

Grenzwerte für Fremdstoffe in VVA geregelt

- als EU3011: innerhalb der EU mit max. 6 Gew. % Fremdstoffe
- als B3011: außerhalb der EU mit max. 2 Gew. % Fremdstoffe

Kunststoffabfälle B3011: Verfahren

- OECD-Staaten:
 - » ab 21.05.2026 Notifizierungspflicht
- Nicht-OECD-Staaten:
 - » ab 21.05.2026 Notifizierungspflicht
 - » ab 21.11.2026 Export von B3011 generell verboten
 - » ab 21.05.2029 unter **Bedingungen** erlaubt mit Notifizierung

Bedingungen

- bedeutet Antrag bei KOM auf Aufhebung des Verbotes
- Nachweis von u.a.:
 - » Abfallbewirtschaftungssystem im ganzen Land (Kunststoffe müssen getrennt gesammelt werden)
 - » keine offene Verbrennung oder unkontrollierte Deponierung von Abfällen
 - » gar keine Verbrennung oder Deponierung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen
 - » Bestimmungen zu Kontrollen, Durchsetzung und Sanktionen

Export grüner Abfälle in Nicht-OECD Länder: Staatenliste

- Allgemein: Export verboten ab 22.05.2027
- ABER: Staaten können unter best. Voraussetzungen in eine neue Staatenliste aufgenommen werden
 - Prüfung durch EU KOM
 - welche Abfälle
 - Liste der Anlagen
 - Informationen zu spezifischen innerstaatlichen Kontrollverfahren

Anhang VII Verbringungen allgemein Art. 18

- Definition für die die Verbringung veranlassende Person geregelt (Wohn- bzw. Geschäftssitz im Versandland)
- Veranlasser muss Genehmigung der Entsorgungsanlage **vor** Verbringung vorliegen haben
- Vertrag muss auch vom Betreiber der Entsorgungsanlage unterzeichnet werden

Nicht gefährliche POP-Abfälle

Bestimmte nicht gefährliche POP-Abfälle:

- sind notifizierungspflichtig gemäß
(EU) Nr. 2024/1157 Artikel 4 Absatz 2 f
- POP-Abfall: Enthält min. einen persistenten organischen Schadstoff
 - » Persistent Organic Pollutant
 - » Beispiel B3011: diverse Arten von Kunststoffabfällen können POPs enthalten

Nicht gefährliche POP-Abfälle

Welche nicht gefährlichen POP-Abfälle?

Gemäß (EU) Nr. 2024/1157 Artikel 4 Absatz 2 f:

- *Abfälle oder Abfallgemische, die persistente organische Schadstoffe im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1021 in Mengen enthalten oder mit diesen in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass ein in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführter Konzentrationsgrenzwert erreicht oder überschritten wird, und die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind.*
- Bei gleichzeitiger Unterschreitung der Schwellenwerte der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnisverordnung eines Abfalls Tabelle 3.1 oder zusätzlich LAGA „Technische Hinweise zur Einstufung der Gefährlichkeit“ Tabelle 4

Nicht gefährliche POP-Abfälle

EU-POP-Verordnung: Grenzwerte Anhang IV

Stoff	Anh.-IV-Grenzwerte
Endosulfan	50 mg/kg
Hexachlorobutadien (HCBd)	100 mg/kg
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	10 mg/kg
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine, SCCP)	1500 mg/kg
Summe Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta-, Decabromdiphenylether (PBDEs) » ab 30.12.2027	350 mg/kg 200 mg/kg
Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Derivate	50 mg/kg
Hexabromcyclododecan (HBCD)	500 mg/kg
Pentachlorphenol (PCP), seine Salze und Ester	100 mg/kg
Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen	1 mg/kg (PFOA + ihre Salze) 40 mg/kg (Summe PFOA-verwandte Verbindungen)
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen	1 mg/kg (PFHxS + ihre Salze) 40 mg/kg (Summe PFHxS-verwandte Verbindungen)
Dicofol	50 mg/kg

Nicht gefährliche POP-Abfälle

- Konzentrationsgrenzen (gefährlich/nicht gefährlich) nach Nr. 2.2.1 der Anlage zur AVV i.V.m. dem Anhang III der AbfRRL

Stoff	Grenzwerte
Endosulfan	2.500 mg/kg
Hexachlorobutadien (HCBD)	2.500 mg/kg
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	2.500 mg/kg
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine, SCCP)	2.500 mg/kg
Polybromierte Diphenylether (PBDEs)	2.500 mg/kg
PFOS und ihre Derivate	3.000 mg/kg
Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Derivate	3000 mg/kg
Hexabromcyclododecan (HBCD)	30.000 mg/kg
Pentachlorphenol (PCP), seine Salze und Ester	2.500 mg/kg
Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze	3.000 mg/kg
PFOA-verwandte Verbindungen	200.000 mg/kg
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihre Salze	200.000 mg/kg
PFHxS-verwandte Verbindungen	100.000 mg/kg
Dicofol	2.500 mg/kg

Siedlungsabfälle/Verwertung

- Siedlungsabfälle behandelt oder unbehandelt
- Eine Verbringung ist ausschließlich zur Verwertung zulässig!

VVA Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2:

Absatz 2 gilt für Verbringungen von gemischten Siedlungsabfällen, die aus privaten Haushalten und/oder von anderen Abfallerzeugern eingesammelt wurden, sowie für gemischte Siedlungsabfälle, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen wurden, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat, darunter Brennstoffe aus aufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen, sofern solche Abfälle für Verwertungsverfahren bestimmt sind. Verbringungen solcher Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, sind verboten.

VVA Artikel 4 Absatz 2:

Verbringungen der folgenden zur Verwertung bestimmten Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Kapitel 1

Abgrenzung: Verwertung/Beseitigung

- Abgrenzung: Verwertung/Beseitigung

Anlagenspezifische Kriterien:

1. Sinn und Zweck der Anlage?
2. Genehmigung von HMV oder EBS Kraftwerk nach Nr. 8.1 der 4. BImSchV
3. Im KrWG Anlage 2 sind Kriterien bzw. klare Vorgaben zur Einschätzung der Anlage hinterlegt

Abgrenzung: Verwertung/Beseitigung

- Abgrenzung: Verwertung/Beseitigung

Abfallspezifische Kriterien/Voraussetzungen sind beispielsweise:

1. keine ausschließlich mineralischen Abfälle
 2. keine überwiegend wässrigen Abfälle
- Nur bei Einhaltung der anlagen- und abfallspezifischen Kriterien handelt es sich um eine Verwertung R01-Verfahren
 - Alle anderen Fälle: Einstufung als Beseitigung D10
 - » keine Verbringung zulässig!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!